

Drohungen

Über eine Methode der Interaktionsmacht

(mit Wolfgang Sofsky)

Drohungen sind überaus alltägliche Ereignisse. Nicht nur die Supermächte im kalten Krieg benutzen dieses Handlungsmuster, wenn sie einander die vollständige Vernichtung in Aussicht stellen, auch Koalitionspartner in politischen Zweckbündnissen oder Verhandlungsgegner in Tarifkonflikten behelfen sich mit Drohungen, um die Gegenseite zu Zugeständnissen zu veranlassen. Zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, zwischen Lehrern und Schülern oder Eltern und Kindern. Dabei ist es keineswegs immer der Überlegene, der andere einzuschüchtern versucht; auch »Mindermächtige« (vgl. Geiger 1964, S. 342) greifen zur Drohung, um sich zu behaupten und ihre Interessen zu wahren. Nicht die Sanktion oder gar die Legitimation ist der Prototyp sozialer Macht, sondern die Drohung, die offene oder verdeckte Ankündigung, der andere werde demnächst mit erheblichen Nachteilen zu rechnen haben, wenn er nicht alsbald zu Willen ist und sein Widerstreben aufgibt.

Wenn andere Machttechniken wie Legitimierungen, Informationsmanöver oder Anreize versagen, bleibt als vorletztes Mittel der Interaktionspolitik nur noch die Drohung. Sie aktiviert das Sanktionspotential, ohne die Strafe zu verhängen. Gewiss sind Drohungen oftmals mit anderen Handlungstaktiken verknüpft, und auch die unangekündigte Sanktion ist keineswegs selten. Da die Akteure ihre Machtmittel nur gelegentlich nach präzisen Kalkülen aufstocken, durchlaufen nur die wenigsten Konflikte eine lineare Eskalationsleiter. Gleichwohl hat die Drohung eine besondere Dynamik, die nicht nur dem Bedrohten erhebliche Risiken aufbürdet. Häufig wird auch der Drohende zum Gefangenen einer Situation, die er selbst herbeigeführt hat. Das Thema der folgenden Studie ist daher die Frage, wie dieser eigentümliche Mechanismus der Interaktionsmacht funktioniert, wie er in verschiedenen Handlungssystemen variiert wird und wie man auf die Maschinerie der Drohung¹ reagieren kann.

1 Die Redeweise von einer »Maschinerie der Drohung« meint selbstverständlich nicht einen determinierten Reiz-Reaktionsablauf in sozialen Prozessen. Drohungen enthalten vielmehr ein implizites Handlungsprogramm, sie folgen einer Tiefenstruktur, die die Beteiligten »automatisch« in typische Zugzwänge

1. Die Struktur von Drohungen

Das Grundmuster der Drohung lässt sich unschwer auf eine allgemeine Formel bringen: »Wenn du nicht h tust, so werde ich s tun.« Dabei bezeichnet »h« eine Handlung oder Unterlassung, die der Drohende vom Bedrohten verlangt, »s« bedeutet hingegen eine Strafmaßnahme, die er ankündigt und von der er glaubt, dass der andere sie, wie er selbst, als einen empfindlichen Nachteil bewertet. Mit dieser Formel lassen sich nun einige Strukturmerkmale von Drohungen rekonstruieren.

1. Wie Angebote, Warnungen oder bedingte Versprechen sind auch Drohungen durch eine *Konditionalstruktur* gekennzeichnet. Mit einer Drohung verhängt man keine Strafe, sondern kündigt sie an; man verdeutlicht ein Potential, dessen Realisierung noch aussteht und ultimativ an das zukünftige Verhalten des anderen gekoppelt wird. Nur wenn jener nicht tut, was man von ihm verlangt, wird die Strafe vollzogen; entspricht er jedoch der Forderung, bleibt ihm die Sanktion erspart. Drohungen legen den weiteren Gang der Geschichte auf zwei alternative Wege fest: entweder Fügsamkeit und Straffreiheit oder aber Widerständigkeit und Sanktion.²

Natürlich erfährt der Bedrohte diese Alternativen keineswegs als freie Wahlchance. Die nahe Strafe drängt ihn in eine Richtung, lenkt ihn auf den Pfad des Gehorsams. Verstärkt wird dieser Abschreckungswert der Drohung überdies durch eine bemerkenswerte Verkehrung der *sozialen Ontologie*. Drohungen konstruieren nämlich die Zukunft nicht als Folge von Handlungen, sondern als Ablauf von Ereignissen. Der Fortgang der Interaktion scheint nicht länger eine reziproke Verknüpfung intentionaler Aktivitäten zu sein, er wird vielmehr als eine vollständig determinierte Kette von Geschehnissen dargestellt. Der Drohende tut so, als sei seine Sanktion die unvermeidliche Wirkung des Widerstrebens. Um seinen Willen durchzusetzen, benutzt er das Denkmuster der Kausalität

bringt, und zwar unabhängig davon, ob sie mit hochbewussten strategischen Kalkülen operieren oder das Drohmuster ganz habituell abwickeln.

- 2 Es gibt freilich einen Sondertypus der Drohung, der von diesem Grundmuster abweicht. Wenn ein Delinquent dem Richter nach dessen Urteil Rache und Vergeltung androht, so bezieht er die Ankündigung der Sanktion auf eine *bereits vollzogene* Handlung des anderen (Weil du h getan hast, werde ich s tun) und nimmt ihm damit die Chance der erneuten Entscheidung und Sanktionsvermeidung. Zwar wird auch in diesem Fall eine bestimmte Fortsetzung der Geschichte antizipiert, dies geschieht aber ohne das Einschalten einer erneuten Wahlmöglichkeit. Abgesehen von dieser Modifikation gelten die anderen Strukturmerkmale der Drohung auch für diesen Drohtypus unverändert. [2012]

und verwandelt seine Strafaction in ein »objektives« Widerfahrnis. Indem er den Handlungscharakter der Strafe verschleiern, gleicht er die Drohung dem Handlungsmuster der Warnung an.³ Die angedrohte Sanktion erscheint nun als ein bedrohliches Geschehnis, eine Gefahr, vor der der Drohende warnt. Dass er selber der Urheber der Sanktion wäre, gerät aus dem Blick. Obgleich die Sanktion de facto nichts anderes ist als eine mögliche Reaktionsweise, erlangt sie den Nimbus des Schicksals. Der Drohende zückt das Damoklesschwert, hängt es an den seidenen Faden, der sogleich zerreißen wird, wenn der andere nicht auf ihn hört.

Für die Auslösung des Ereignisautomatismus ist jetzt allein der Bedrohte verantwortlich. Nur von ihm scheint es abzuhängen, ob die Prognose eintritt, seine Wahl setzt das Schicksal in Gang. Anders als bei physischen Zwangsmaßnahmen, die das Opfer außerstande setzen, zwischen Alternativen zu entscheiden, lässt ihm die Drohung die Wahl. Das Schicksal zu meiden oder auf sich zu nehmen bleibt ein teleologischer Mechanismus (vgl. von Wright 1974, S. 135). Doch indem der Drohende die Zukunft vorschreibt und scheinbar vollendete Tatsachen schafft,bürdet er seinem Gegenüber die Last für das weitere Geschehen auf. Noch vor dem Vollzug der Sanktionsmacht definiert er einen gleichsam objektiven, durch den Entschluss des anderen determinierten Verlauf der Interaktion.⁴

3 In der Klassifikation der Sprechakte sind Drohung und Warnung unmittelbar benachbart. Im Gegensatz zur Drohung, die dem Adressaten einen Nachteil, eine Strafe in Aussicht stellt, die der Sprecher selbst vollziehen oder über Dritte veranlassen wird, weist die Warnung den anderen auf ein gefährliches oder bedrohliches Ereignis hin, das ihm, ohne Zutun des Sprechers, gleichsam naturwüchsig widerfahren wird, falls er weiterhin unachtsam ist. Warnungen gelten der Sorglosigkeit und Achtlosigkeit des anderen, Drohungen hingegen seiner Widersetzlichkeit und Widerständigkeit. Und während Drohungen Handlungen des Sprechers ankündigen, prognostizieren Warnungen erwartbare Wirkungen. Eine Drohung dem Muster der Warnung anzugleichen heißt daher, die Standardform der Drohung in die Normalform von Warnungen zu verwandeln: »Wenn du h tust, dann q«; die Sanktion »s« wird durch das Ereignis »q« ersetzt, das freilich vom Sprecher selbst ausgelöst werden kann (vgl. Wunderlich 1976, S. 280). Diese Umformulierung ist deshalb besonders effektiv, weil sie einen kausalen Ablauf unterstellt und – ähnlich dem Ratschlag – einen rhetorischen Perspektivenwechsel vollzieht. Nicht die Absicht des Sprechers, sondern der antizipierbare Nachteil des Adressaten wird ins Zentrum der Äußerung gerückt.

4 Das Ideal der Drohung wäre mithin eine Maschine, die die angedrohte Sanktion im Ernstfall *automatisch*, d. h. ohne nochmalige Einflussmöglichkeit des Drohenden auslösen würde. Die Abschreckung gelingt freilich nur dann, wenn auch der Bedrohte die Automatik kennt und von ihr überzeugt werden kann.

2. Die Konstruktion des Ereignisautomatismus und der Transfer der Verantwortung gründen in der Selbstbindung und Selbstobjektivierung des Drohenden. Drohungen sind *Selbstverpflichtungen* (vgl. Schelling 1960, S. 36). Wer dem anderen eine Strafe verspricht,⁵ erlegt sich selbst, vor den Augen anderer, die Verpflichtung auf, die Drohung gegebenenfalls wahr zu machen und die Sanktion tatsächlich zu vollziehen. Er unterstellt sich auch selbst seinem Zukunftsplan, als dessen Vollstrecker er auftritt. Darauf beruht die einschüchternde Wirkung der Drohung, ihre Funktion als interaktives Steuerungsinstrument.

Mit der Selbstbindung demonstriert der Drohende zugleich Rückgrat und Stärke. Er steht zu sich, kann sich offenkundig selbst in die Pflicht nehmen und sich selbständig festlegen. So repressiv und autokratisch manche Drohakte auch wirken mögen, eine gut platzierte Drohung setzt die Autorität nicht aufs Spiel, sondern festigt sie. Indem sich der Drohende überzeugend bindet, bekräftigt er den Eindruck von Stärke und Überlegenheit, von Ordnungskraft und innerer Festigkeit, auf den sich das Autoritätsbild des anderen stützt. Zwar suspendieren Drohungen kurzzeitig die stille, waffenlose Macht der Autorität, doch sie bestätigen Unterlegene nicht selten in ihrem Motiv, die Macht als Autorität anzuerkennen.

Andererseits büßt der Drohende mit der Selbstverpflichtung jedoch seine Unwägbarkeit ein. Indem er sich berechenbar macht, kann er vom anderen auch ausgerechnet werden; jener kann Kosten und Risiken abwägen und seinerseits Gegenstrategien entwerfen. Auch die Handlungschancen des Drohenden sind nun eingeschränkt. Die Drohung lastet nicht nur dem anderen ein Schicksal auf, sie ist zugleich eine selbstaufgelegte Restriktion, ein Selbstzwang, dem nur der entgehen kann, der sich leere Drohungen leisten kann. Solange man indes auf die Durchschlagskraft seiner Zusage angewiesen ist, bleibt die Drohung ein zweischneidiges Schwert: Obgleich sie Gehorsam verspricht, nimmt sie die Chance zur weiteren Überraschung.

3. Unerlässlich für den Erfolg einer Drohung ist ihre *Glaubwürdigkeit*. Nur wenn der andere von der Entschlossenheit seines Gegenübers überzeugt ist, macht es für ihn Sinn, sich der Forderung zu fügen. Je glaubhafter die Drohung und je höher die angedrohte Strafe, desto wahrscheinlicher führt sie zum Erfolg.⁶ Eine offenkundig leere Drohung, die

5 Dieses »Versprechen« unterscheidet sich von einem echten Versprechen dadurch, dass die Zusage für den anderen keinen Vorteil, sondern eine Strafe bedeutet. Vgl. Searle 1971, S. 89f.

6 Vgl. Horai/Tedeschi 1969; einen Überblick über die – nicht selten trivialen – Forschungen der experimentellen Sozialpsychologie auf diesem Gebiet geben Crott 1979, S. 186ff., und Schneider 1978, S. 114ff.

nur so dahin gesprochen wurde, wird kaum jemanden abschrecken. An der Glaubwürdigkeit zeigt sich, inwieweit der Drohende hinter seiner Sache steht, was er selbst dafür einzusetzen bereit ist, wie wichtig ihm der Gehorsam ist.

Glaubwürdigkeit darf freilich nicht mit Wahrhaftigkeit verwechselt werden: Ob eine Drohung geglaubt wird oder nicht, hängt weniger davon ab, ob der Drohende an seine eigene Konsequenz glaubt, als vielmehr davon, ob er diese dem anderen glaubhaft zu machen versteht (vgl. Goffman 1981, S. 91). Sicherlich lässt sich der Anschein der Glaubwürdigkeit leichter erwecken, wenn man selbst dazu entschlossen ist, der Selbstverpflichtung nachzukommen. Doch für die Wirksamkeit der Drohung ist letztlich entscheidend, was der andere glaubt. So können die Virtuosen der interaktiven Abschreckungspolitik auch ganz ohne innere Sanktionsbereitschaft drohen. Sie versetzen andere in Furcht und Schrecken, ohne je daran zu denken, zum gegebenen Wort zu stehen. Hierin liegt die Schwierigkeit und die Meisterschaft des Bluffs: den anderen von einem selbst etwas glauben zu machen, woran man selbst nicht glaubt.

Aber selbst wenn der Drohende sanktionsbereit ist, muss er den anderen von seiner Festigkeit überzeugen. Drohungen bedürfen einer Inszenierung, einer *Dramaturgie der Glaubwürdigkeit*. Aktuell hat man darzustellen, was in Zukunft geschehen wird, man muss die Kluft zwischen Gegenwart und Zukunft überbrücken, dem anderen die eigene Standhaftigkeit vermitteln, obwohl er von der Probe aufs Exempel gerade abgehalten werden soll. Es ist ja das Ziel einer Drohung, den anderen fügsam zu machen, ohne die Drohung wahr machen zu müssen. Sie gilt als erfolgreich, wenn sie nicht verwirklicht werden muss, wenn ihre Glaubwürdigkeit keiner praktischen Bestätigung bedarf.

Um den zeitlichen Hiatus zu überspielen, eignet sich als Stützkonstruktion vor allem die Demonstration der Machtmittel, des *Drohpotentials*. Man stellt seine Ressourcen aus, lässt kurz die Muskeln spielen, erinnert an geltende Normen und frühere Strafen oder mimt den wild Entschlossenen, falls das eigene Machtreservoir nur spärlich besetzt ist. Solche Demonstrationen bekunden Überlegenheit, sie stellen eine potentielle Situation der Machtausübung vor. Hierzu muss der Drohende freilich wissen, was der andere fürchtet und womit man ihm drohen kann. Und er braucht ein gewisses Selbstbewusstsein, ein Bewusstsein seines Könnens. Ob er den anderen wirklich überragt, ist dabei zunächst nicht ausschlaggebend. Auch Unterlegene greifen zu Drohungen, wenn sie eine Schwäche ihres Herrn wittern und seine Ängste kennen. Nur der Verschüchterte, Unterwürfige, dem jegliches Selbstbewusstsein fehlt, riskiert keine Drohung, und zwar nicht deshalb, weil er nichts in der Hand hätte, sondern weil er immerzu glaubt, nichts in der Hand zu haben.

4. Ist die Drohung erfolgreich, entfällt der Sanktionsvollzug. Misslingt sie jedoch, schlägt die Selbstverpflichtung auf den Drohenden zurück. Plötzlich sieht er sich einem *Folgedilemma* gegenüber, das er sich selbst eingebrockt hat: Entweder hat er nun die – nicht selten kostspielige – Strafe zu vollstrecken oder aber einen offenen Gesichtsverlust hinzunehmen (vgl. Boulding 1963, S. 428). Zwar kann er den fortgesetzten Ungehorsam bagatellisieren, die Angelegenheit herunterspielen oder seine Drohung nachträglich abmildern. Doch jeder Strafverzicht gilt als Revision seines Versprechens; seine Drohung hat sich als leere Drohung entpuppt, er selbst hat sich als inkonsequent demaskiert. Will er hinfort seine Stellung restituieren, kommt er kaum umhin, den Verlust an Glaubwürdigkeit auszugleichen und in Zukunft für dasselbe Ziel die Einsätze zu erhöhen.

Aber nicht nur der Strafverzicht, auch die Exekution kann den Drohenden mit erheblichen Machtkosten belasten. Sie kann den Bestand einer sozialen Beziehung gefährden, an der auch der Drohende interessiert ist; sie kann, selbst wenn sie kurzzeitig Gehorsam erzielt, den Legitimitätsglauben und die Folgebereitschaft unterhöhlen. Und sie kann den Mächtigen in einen aktuellen »Intra-Macht-Konflikt« (Schneider 1978, S. 55) manövrieren, wenn etwa die Anwendung direkten Zwangs sein Ansehen als schützende Autorität ruiniert. Meist schafft die Sanktion, auch wenn sie eine Norm zur Geltung bringt, erst einmal Unordnung, um die Ordnung wiederherzustellen. Sie setzt die Gepflogenheiten und Alltagsroutinen außer Kraft, auf denen stabile Herrschaftsverhältnisse aufbauen. Die praktizierte Sanktionsmacht suspendiert die Macht der Gewohnheiten, sie zielt nicht auf Einsicht oder Routine als Gehorsamsmotiv, sondern auf Furcht und Schrecken. Ebendies wollte die Drohung vermeiden: Sie beabsichtigte, den Gehorsam zu erreichen, ohne die soziale Ordnung in Frage zu stellen und die Normalität der Herrschaft anzutasten.

Zwischen Selbstverpflichtung, Glaubwürdigkeit und Folgedilemma bewegt sich der Drohende auf schwankendem Boden. Je rigider seine Selbstbindung, desto höher ist seine Glaubwürdigkeit, desto größer aber auch die Bürde bei einem Misserfolg. Umgekehrt mindert eine schwächere Selbstverpflichtung zwar die Folgekosten, verringert jedoch auch die Glaubwürdigkeit, die den Erfolg verspricht. Diese Kosten hat ein rational kalkulierender Akteur zu berücksichtigen, wenn er mögliche Lasten mit den Siegchancen verrechnet. Als Gewinn lässt sich dabei freilich oftmals nicht nur der aktuelle Gehorsam verbuchen. Ist nämlich die Drohung erfolgreich, so kann man sein Machtreservoir schonen und das Pulver für den nächsten Ernstfall aufbewahren (vgl. Külp 1965, S. 43).

Drohungen dienen jedoch nicht nur einem individuellen Zweck, sie haben auch einen sozialen Sinn. Schon die unübersehbare Sanktions-

bereitschaft verändert die wechselseitigen Beziehungsdefinitionen. Wer eine Drohung ausspricht, demonstriert Überlegenheit; einseitig kehrt er eine faktische oder fiktive Ungleichheit hervor und zerstört damit jede Fiktion von Gemeinsamkeit und Egalität. Unabhängig davon, ob er tatsächlich die Oberhand hat, erzeugt seine Aktion eine symbolische Asymmetrie. Sie entmischt das Verhältnis, drängt kooperative Aspekte zurück und legt den Akzent auf das Machtgefälle.⁷ Sie ruiniert die interaktive Egalität der Partner, das Gleichgewicht von Geben und Nehmen, Rechten und Pflichten. Falls die Akteure von der Basis positionaler Gleichheit gestartet sind, durchstößt die Drohung die Schallmauer zur Ungleichheit: Sie macht aus Gleichen Ungleiche und scheidet sie in Mächtige und Unterlegene.

Trotz der Asymmetrie bleibt die Drohung ein *reziprokes Geschehen*.⁸ Auch der Herstellung der Ungleichheit liegt die Prozedur des Perspektivenwechsels zugrunde. Der eine kann nur mit Aussicht auf Erfolg drohen, wenn auch der andere die angekündigte Handlung als Strafe interpretiert. Es gibt ja nicht nur die leere Drohung, die nicht in die Tat umgesetzt wird, sondern auch die Drohung, die einfach verpufft, weil der andere sich gar nicht abgeschreckt fühlt. Drohungen laufen ins Leere, erweisen sich als Fehlläufer und Versager (vgl. Austin 1975, S. 18), wenn der Bedrohte immun ist, die Gefahr für wenig bedrohlich hält oder gar selbst die Auseinandersetzung sucht. Ob eine Handlung als Drohung gilt und in Kraft tritt, bemisst sich vornehmlich an seinen Präferenzen. Über die illokutive Bedeutung, den interaktiven Sinn der Aktion, entscheidet allein seine Furcht. Wie der Bedrohte die Glaubwürdigkeit des Drohenden befragt, so forscht dieser nach dem, womit er dem anderen schaden könnte. Für den Erfolg ist schließlich entscheidend, ob beide die versprochene Strafe tatsächlich für eine Strafe halten. So ergibt sich die delicate Konstellation, dass die Drohung, die ja gerade die Machtdifferenz betont, nur funktioniert, wenn ein Konsens über den Sanktionswert der angedrohten Strafe besteht.

Mit der Demonstration von Überlegenheit ordnet die Drohung zugleich die soziale Situation. Ihre dramatische, definitorische Kraft verschiebt die Relevanzen und lenkt die Aufmerksamkeit auf einen neuen

7 Die Betonung des Machtgefälles bedeutet keineswegs einen Akt der sozialen Distanzierung. Drohungen sind zumeist Übergriffe, die den Abstand verringern. Der Drohende zieht den anderen zu sich heran, »nimmt ihn sich zur Brust«, wie der Volksmund sagt, oder überspringt selbst die Entfernung, indem er sich dem anderen »in den Nacken setzt«.

8 Wechselseitigkeit ist mithin nicht mit sozialer Symmetrie, Komplementarität oder gar Konsens zu verwechseln, wie dies in der interaktionistischen Tradition nicht selten geschieht. Zu den entsprechenden begrifflichen Unterscheidungen vgl. Gouldner 1984, S. 91ff.

Fokus. Schaden abzuwehren oder in Kauf zu nehmen ist jetzt für den Bedrohten das einzige Thema. Diese Kanalisierung der Gedanken- und Handlungsströme kennzeichnet die Drohung als vorzügliche Maßnahme zum geordneten Wandel der Situation. Anders als der Sanktionsvollzug, der aktuell Unordnung schafft, hat die Drohung einen spezifischen *Ordnungswert*. Sie zentralisiert die Wahrnehmungen, konzentriert die Aktivitäten, sie ruft den anderen zur Raison und verengt diffuse Konflikte strikt auf zwei alternative Pfade.

Besonders eindrucksvoll gerät die Strukturierung der Situation, falls die Drohung von einer sanktionsgestützten Norm gedeckt ist, die es erlaubt, die Unbotmäßigkeit des anderen zum Regelverstoß zu erklären. Solche konservativen Drohungen wirken als bloße Applikation einer bereits verbindlichen Vorschrift, als bekräftigende Akzentuierung, die die Norm vom situativen Innenhorizont ins thematische Zentrum rückt. Das eigennützige Ziel verschwindet hinter einem Schleier der Legitimität, ja die Drohung erheischt selbst Geltung und Anerkennung. Sehr viel aufwändiger sind hingegen innovative Drohungen, die externe, bislang irrelevante Normen in den situativen Rahmen hineinziehen. Sie provozieren häufig zusätzliche Normkonflikte, Streitigkeiten um die neue Verbindlichkeit, die die ursprüngliche Ordnungskraft der Drohung konterkarieren. Konservativen Drohungen geht es um die Wiederherstellung einer Situationsdefinition, innovativen Drohungen hingegen um einen normativen Wandel. Während jene den geltenden Rahmen bestätigen, durchbrechen diese den Rahmen und streben nach einer neuen Ordnung.

Drohungen schaffen Ordnung, aber umgekehrt unterliegen sie auch kollektiven Ordnungsvorstellungen. Wo Gewalt verpönt ist, droht demjenigen, der seinem Gegner Gewalt androht, selbst eine Sanktion. Wo Regeln der Fairness und Egalität hoch im Kurs stehen, verletzt der Drohende selbst die Norm. Wo die Beobachter prinzipiell dem Schwächeren zuneigen, riskiert der Drohende, der seine Stärke herauskehrt, Diskreditierung und unerwünschte Solidarisierungseffekte. Es sind die *Dritten*, die das Drama der Drohung verfolgen und seine normative Richtigkeit überprüfen: unbeteiligte Zuschauer oder aufmerksame Wächter, Bündnispartner oder Sympathisanten, manchmal auch neutrale Schlichter und Schiedsrichter, die von den Gegnern gemeinsam angerufen werden können. Die Dritten binden die Dyade der Kontrahenten ein in eine soziale Figuration, die sich direkt auf die Strukturmerkmale der Drohung auswirkt.

Der Einfluss des Dritten auf die Drohinteraktion kann überaus vielfältig sein. Er kann die straffe Konditionalsequenz aufweichen, indem er vermittelnd eingreift und einen dritten Weg zwischen Ungehorsam und Fügsamkeit, zwischen Strafvollzug und Gesichtsverlust eröffnet. Andererseits können Zuschauer auch dem Schicksal seinen Lauf lassen, ja sogar

unerbittlich auf dem vorgezeichneten Ereignisautomatismus bestehen. Lachende Dritte wiederum genießen den mitunter ruinösen Streit, wachen rigoros über die Vollzugskriterien des Drohenden und ermuntern gleichzeitig den Bedrohten zu weiterem Widerstand.

Nicht selten kontrollieren Dritte auch die Glaubwürdigkeit und Selbstbindung des Drohenden. Frühzeitig entlarven sie leere Drohungen oder sprechen den Drohenden von seiner Verpflichtung frei. Sich angesichts Dritter öffentlich festzulegen ist allemal riskanter, als Strafen auf Hinterbühnen (vgl. Goffman 1969, S. 104) anzukündigen und zu vollstrecken. Das Publikum kann Drohungen leichter aufliegen lassen als der Bedrohte, da es von der Sanktionsmacht ausgenommen ist. Es kann das Drohpotential anzweifeln, Bluffs aufdecken oder einfach die Inszenierung stören, alles Einmischungen, die das Ansehen des Drohenden gefährden. Gelingt es diesem jedoch, die Dritten als Bündnispartner auf seine Seite zu ziehen, erhält seine Aktion zusätzliches Gewicht. Er erhält Rückendeckung und treibt den Bedrohten in die soziale Isolation. Wenn er zudem den Sanktionsvollzug delegieren kann, entledigt er sich seines eigenen Folgedilemmas: Da nun der Dritte für die Exekution verantwortlich ist, ist er selbst zunächst aus der Schusslinie. Auf der anderen Seite kann auch der Bedrohte seine Lage grundlegend aufbessern, wenn Dritte ihn unterstützen. Wer jetzt seine Drohung noch an den Mann bringen will, muss sie an mehrere zugleich adressieren – eine Verschiebung der Lage, die seine Machtmittel manchmal überfordert.

Besondere Bedeutung erlangen Dritte schließlich, wenn nach einem Fehlschlag der Drohung das Strafversprechen einzulösen ist. Zwar haben jetzt oftmals beide Seiten ein Interesse daran, die Strafe auszusetzen und die Drohung gleichsam »ungeschehen« zu machen (vgl. Schelling 1960, S. 39f.). Doch diese Umdefinition der Situation gelingt nur, wenn alle Anwesenden mitspielen. Auch die Dritten müssen den Zugzwang auflösen, indem sie einem Lastenausgleich zustimmen oder den Bedrohten auffordern, dem anderen nachträglich entgegenzukommen. Ob sie einer gütlichen Einigung zustimmen oder aber auf konsequente Realisierung drängen, kann der Drohende vorher freilich nicht wissen. An dieser Unberechenbarkeit des Dritten mag es liegen, dass Drohungen bisweilen in gut abgedichtete Hinterräume verlegt werden. Vorgesetzte zitieren ihre Kandidaten ins abgeschirmte Dienstzimmer, Verhandlungsgegner tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nur wer sich sehr sicher fühlt, kann sich Drohungen vor versammeltem Publikum leisten. Aber auch dafür gibt es mancherlei Modulationen und Inszenierungstechniken, die das Drohmuster variieren und die Folgelasten verkleinern.

2. Variationen

Sinn, Form und Dramaturgie der Drohung wechseln nach den Umständen ihres Einsatzes. Wie die Drohmaschinerie angeworfen und mit Energie versorgt wird, ob sie auf Dauer gestellt, vorzeitig abgebremst oder umgeschaltet wird, all dies ergibt sich aus der figurativen Konstellation, in der die Parteien agieren. Im Folgenden wird deshalb untersucht, wie sich die Struktur der Drohung in idealtypischen Handlungssystemen entwickelt und verändert, und zwar 1. in Konstellationen wechselseitiger Abschreckung, 2. in totalen und 3. in legitimierten Herrschaftsverhältnissen, 4. in kooperativen Arbeitszusammenhängen und schließlich 5. in interpersonellen Beziehungen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Frage, wie Drohungen in die primären Beziehungsdefinitionen eingebettet sind, wie sie mit anderen Machttechniken, aber auch mit nicht unmittelbar machtrelevanten Handlungsweisen vermischt werden und welche Folgen sie in den jeweiligen Handlungssystemen hervorrufen.

1. Besonders heikel sind bekanntlich jene Konflikte zwischen Individuen, Familienclans oder Regierungen, in denen gegenseitige Drohungen nicht nur zeitweilig, sondern auf Dauer den Brennpunkt der Interaktion markieren. In einem *Drohsystem*⁹ steht die Abschreckung selbst im Zentrum der Beziehung. Der andere erscheint als der Fremde schlechthin,¹⁰ als Todfeind, der die eigene Existenz bedroht. Alles, was der andere tut, gilt als böswillige Hinterlist und expansive Strategie. Überall wittert man Gefahr, misstraut jedem Wort, stützt sein Handeln auf argwöhnische Vermutungen. Klarheit verspricht hier nur die direkte und permanente Gegendrohung. Sie konfrontiert den Feind mit einem massiven Sanktionspotential und neutralisiert, sofern sie glaubhaft ist, seine Arsenale. Präventiv wehrt die Drohung die Drohung ab.

Um den Feind in Furcht und Schrecken zu halten, muss die Drohung *offen* und *bestimmt* sein. Ihre Konditionen müssen unmissverständlich,

9 Wir verwenden den Ausdruck »Drohsystem« hier ausschließlich für bilaterale Drohsysteme im Sinne Bouldings (1963, S. 429).

10 Erst das Drohsystem verwirklicht, was der Staatsauffassung Carl Schmitts als Inbegriff des Politischen gilt: »Der politische Feind braucht nicht moralisch böse, er braucht nicht ästhetisch häßlich zu sein; er muß nicht als wirtschaftlicher Konkurrent auftreten, und es kann vielleicht sogar vorteilhaft scheinen, mit ihm Geschäfte zu machen. Er ist eben der andere, der Fremde, und es genügt zu seinem Wesen, daß er in einem besonders intensiven Sinne existenziell etwas anderes und Fremdes ist, so daß im extremen Fall Konflikte mit ihm möglich sind, die weder durch eine im voraus getroffene generelle Normierung, noch durch den Spruch eines ›unbeteiligten‹ und daher ›unparteiischen‹ Dritten entschieden werden können.« (Schmitt 1963, S. 27)

die Strafen konkret und vorstellbar sein.¹¹ Vagheiten, Bluffs oder Anzeichen von Schwäche ermuntern nur zu gefährlichen Testmanövern, die rasch an den Rand des Abgrunds führen. Unverblümete Entschlossenheit ist ebenso unerlässlich wie die regelmäßige Aufrüstung der Potentiale. Im Abschreckungssystem ist die Drohung nämlich nur glaubwürdig, wenn die Fähigkeit zum Gegenschlag außer Frage steht und man zumindest über dieselbe Schädigungsmacht verfügt wie der andere. Andererseits birgt ein zu starkes Machtgefälle die Gefahr, die Gegendrohung des anderen zu entwerten. Obgleich jeder den anderen letztlich vernichten möchte, darf keiner die Oberhand gewinnen. Nicht Überlegenheit, sondern Gleichgewicht garantiert die Funktionsweise des Drohsystems.

Da die Gegendrohung jedoch die eigenen Machtmittel neutralisiert, entsteht ein fortgesetzter Aufrüstungsbedarf. Nicht die Realisierung der Drohung ist hier das primäre Folgedilemma, sondern der stetige Zwang, die eigene Drohung aufbessern zu müssen. Die Drohspirale verhindert zwar den ruinösen Sanktionsvollzug, aber sie fordert immer neue Beweise der Glaubwürdigkeit. Die Drohmaschine ist der Motor der Aufrüstung. Will man indes auf kleine Übergriffe nicht sogleich mit dem großen Schlag antworten, so muss man die Generaldrohung in vielfältige Einzeldrohungen auffächern. Flexible Angriffe verlangen flexible Reaktionen. Doch dies bringt die Parteien in eine neue, sehr kostspielige Verlegenheit: Da sie ihre strategischen Drohungen nicht wahr machen können, es sei denn um den Preis der Selbstvernichtung, müssen sie immerzu ihre taktischen Arsenale aufstocken, um nicht erpressbar zu werden.

Drohsysteme weisen eine eigentümliche *Labilität* auf, und zwar nicht wegen des scheinbar unaufhaltsamen Fortschritts der Waffentechnik, sondern wegen der verschärften Beweisnot für eine Drohung, die niemals wahr gemacht werden darf. Wer auf Dauer glaubhaft bleiben will, muss von Zeit zu Zeit seine Drohung in die Tat umsetzen (vgl. Boulding 1963, S. 429); doch wenn die Tat zwangsläufig die Selbstvernichtung bedeutet, kann keinem ernsthaft daran gelegen sein, sein Versprechen einzulösen. Auswege aus diesem Dilemma gegenseitiger Ohnmacht bieten allenfalls entschlossene Machtvorfürhungen oder begrenzte Konflikte, die freilich rasch ausufern können. Und wenn die Probe aufs Exempel

11 Vor besonderen Schwierigkeiten steht daher die atomare Drohung, in der die moderne Kluft von Herstellbarkeit und Vorstellbarkeit (vgl. Anders 1961) am schärfsten zum Ausdruck kommt. Wenn die Sanktionsfolgen jenseits aller Erfahrung, jenseits der menschlichen Vorstellungskraft liegen, verwandelt sich die Drohung in eine anonyme, nicht mehr fassbare *Bedrohung*, deren Urheber nicht mehr recht dingfest zu machen ist und der nun beide Seiten ausgeliefert zu sein scheinen. Auch die Forschungen über den »nuklearen Winter« dürften kaum dazu führen, dass die Folgen wirklich konkret und vorstellbar werden.

ausgeschlossen ist, kann man den anderen nur noch von der eigenen Macht in Kenntnis setzen, ein Benachrichtigungszwang, bei dem der Geheimdienst des Feindes gute Dienste leistet. Denn der fremde Spion, der die Abschussrampen ausforscht, garantiert die Glaubwürdigkeit der eigenen Drohung.

Beherrscht allein die Drohung das soziale Verhältnis, so dienen auch Verhandlungen vornehmlich dazu, Zweifel an der Glaubwürdigkeit zu zerstreuen. Akribisch die Sprengköpfe aufzurechnen, ist ihre Hauptfunktion. Dies sichert die Angst, die die Feinde miteinander verbindet. So erhält die Kooperation des Drohens den Status quo, indem es die Grundlagen langfristiger Zusammenarbeit, Vertrauen und Angstfreiheit, fortwährend untergräbt. Wenn die Angst regiert, streben die Feinde auseinander. Sosehr man sich auch bemüht, die Situation zu entkrampfen und »partnerschaftliche« Beziehungsaspekte anzulagern, sobald die Drohung wieder ins Zentrum rückt, werden alle Entspannungsbemühungen schlagartig wieder Makulatur. Die Transformation des Abschreckungs- zum Kooperationssystem gelingt nur, wenn die Maschinerie der Vernichtungsdrohungen abgestellt wird.

Trotz sporadischer Entspannungsphasen tendieren Drohsysteme dazu, den sozialen Verkehr auszudünnen und die psychische Abgrenzung zu verstärken (vgl. Senghaas 1972, S. 42f.). Koexistenz ist nur mehr als *serielles Nebeneinander* denkbar. Man teilt die Welt in zwei Lager auf, scheidet strikt die Machtzonen voneinander und zieht neutrale Dritte, die vermitteln könnten, in die Blockbildung hinein. Wer nicht mein Freund ist, wird zu meinem Feind. Die Drohung gilt jetzt nicht mehr nur einem anderen, sondern all seinen Verbündeten; ihr Adressatenbereich wird ausgeweitet bis zu jenen, die, trotz des schützenden Schildes, das eigene Bündnis zu verlassen drohen. Diese figurative *Ausdehnung des Drohbereichs* erfordert zusätzliche Maßnahmen zur Aufrüstung der eigenen Partner und zur Abgrenzung kleiner Nachbarn am Rande der Blöcke. Auch hier schlägt das Grundgesetz des Drohsystems durch: Es vermeidet den manifesten Konflikt, indem es ihn vorbereitet, es entwertet die soziale Beziehung, indem es den Kontakt aushöhlt und dauerhafte Kooperation blockiert. Sicherlich verlangt das Abschreckungssystem eine Verständigung über die Stärke und Entschlossenheit des anderen. Doch das Ziel des Konsenses ist die Angst, die das System konstituiert und bewahrt – und jede weitere Verständigung untergräbt.¹²

12 Dies ignoriert die Formulierung Glucksmanns (1984, S. 51), Abschreckung sei die Verständigung derer, die sich nicht miteinander verständigen können. Die »Verständigung«, die hier stattfindet, perpetuiert Nicht-Verständigung, sie belässt die Parteien im Zustand der aggressiven Serie und mauert sie darin ein. Der »Tiefsinn« des Satzes schrumpft so auf das triviale Argument, dass

2. Während bilaterale Drohsysteme ihren Bestand dem gemeinsamen Strafverzicht verdanken, ist in *totalen Herrschaftssystemen* die Sanktion allgegenwärtig. In Organisationen, die auf Vergeltung, auf Verwahrung oder Vernichtung von Menschen angelegt sind, regiert das Gesetz der terroristischen Anomie. Zeitpunkt, Anlass und Strafmaß liegen ganz in der Hand übermächtiger Wächter und Folterknechte, obwohl offizielle Vorschriften für Abweichungen durchaus präzise Strafen definieren. Es liegt in der Natur totaler Systeme, dass sie selbst die Regelverstöße hervorbringen, die ihre Agenten zu ahnden haben. Wenn die Lagerordnung jede Situation, jede Aktivität mit – oft sogar widersprüchlichen – Normen belegt, kann niemand alle Regeln einhalten. Totaler Gehorsam ist nur um den Preis der Selbstaufgabe, des völligen Handlungsverzichts, der totalen Apathie möglich.¹³ Wer trotzdem noch agiert, verstößt zwangsläufig gegen irgendein Gebot und schafft dadurch selbst den Anlass zu seiner Bestrafung. Ob er unbehelligt davonkommt, liegt allein an der Stimmung und Wachsamkeit der Wächter. So schlägt die totale Bürokratie in Terror und Willkür um: Wenn alles geregelt ist, wird alles erlaubt.

Der Aufseher erlangt *totale Definitionsmacht*. Gnädig kann er eine Übertretung übersehen, eine Norm außer Kraft setzen, um sie später umso unbarmherziger durchzusetzen. Wohlwollend kann er den einen Insassen schützen und den anderen, wegen des gleichen Vorfalls, zur Rechenschaft ziehen. Der unvorhersehbare Wechsel zwischen Gnade und Strafe, Protektion und Verfolgung, Ignoranz und Brutalität erzeugt vollkommene Abhängigkeit. Fern jeder Legitimität ist die totale Herrschaft die extremste Form sozialer Ungleichheit. Diametral stehen sich Täter und Opfer, Allmacht und Ohnmacht gegenüber. Schon die Existenz des Übermächtigen ist eine permanente Drohung, eine Quelle steter Unsicherheit und Gefahr.

Das Universum geregelter Willkür verwandelt die Struktur der Drohung grundlegend. Ihre Konditionalform, die dem Bedrohten sonst Orientierung verspricht, wird zerrüttet oder ganz und gar aufgelöst. Ohne dass das Opfer um die Normen weiß, werden Strafen häufig unmittelbar, ohne jede Ankündigung verhängt. Neuankömmlinge erfahren die Riten und Regeln nicht durch Einweisung, sondern direkt durch rabiate Strafmaßnahmen. Die Dramaturgie des Eingangsschocks,¹⁴ diese ausgeklügelte Kombination von Drohgebärden und Schlägen, soll »den Neuen«

die Serie eben noch nicht der Kampf, die Drohung noch nicht die Sanktion ist.

13 In den deutschen KZs sprach der Lagerjargon von »Muselmännern«. Damit meinten die Häftlinge jene Kameraden, die jeden Überlebenswillen aufgegeben hatten und von den anderen aufgegeben wurden; vgl. dazu Bettelheim 1980, S. 167f.

14 Zur »Empfangszeremonie« in den SS-Lagern vgl. Kogon 1983, S. 95ff.

nicht nur seiner Vergangenheit berauben und in einen gefügigen Insassen verwandeln. Sie zielt vielmehr darauf, ihn als Handlungssubjekt, das Ja oder Nein sagen könnte, schlagartig zu eliminieren und jeden persönlichen Eigensinn zu vernichten. Die soziale Reziprozität, die jeder Drohung noch eigen ist, wird in der totalen Verfügungsgewalt über den anderen Körper ausgelöscht.

Die Aufhebung der Konditionalstruktur stößt das Opfer in grenzenlose Ungewissheit. Welche Lebensäußerung bestraft wird, wer gerade ausgewählt wird, liegt allein in der Macht des Übermächtigen. Die Drohung ist allgegenwärtig, *unbestimmt* und diffus, sie verkommt zu einem Mittel unberechenbarer Überwältigung, bei der jede Überraschung möglich ist. Denn wer sich hier einer Drohung beugt, kann niemals sicher sein, dass ihm die Strafe erspart bleibt. Nicht selten demütigt, quält oder prügelt der Wächter den gefügigen Häftling nachträglich, einfach aus Ärger darüber, dass er ihn zuvor verwarnen musste. Drohung und Strafe sind kaum mehr separate, durch die Konditionalform getrennte Aktionen, sondern ein fließender, ganzheitlicher Handlungsstrom gegen das lästige, verhasste, überzählige Opfer. Da es einzig darum geht, Friedhofsruhe zu halten, ist die Drohung für den Wächter umständlich und unökonomisch: Sie widerspricht der Inszenierung von Plötzlichkeit, lässt dem anderen noch eine Alternative, eine Komplikation, auf die sich der Aufseher gar nicht mehr einzulassen braucht.

Seine Macht über das Schicksal ist so überragend, dass er sich willkürliche Sanktionen ebenso leisten kann wie leere Drohungen. Manchmal ist es ihm ein besonderes Vergnügen, den anderen in Angst und Schrecken zu versetzen, um ihn anschließend ungeschoren laufenzulassen. Ganz nach eigenem Gutdünken kann er angedrohte Strafen aussetzen oder aufstocken, die Vollstreckung an seine Helfershelfer delegieren oder den Häftling zur Selbstzüchtigung zwingen. Seine Gewalt setzt jede Selbstverpflichtung außer Kraft, seine Drohungen sind glaubwürdig, nicht weil er selbst glaubwürdig ist, sondern weil ein Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit heller Wahnsinn wäre. Wem alles zuzutrauen ist, dem muss man alles glauben.

Trotz der Unzahl offener, aber unbestimmter Drohungen kommt es wiederholt zu besonderen, den Lageralltag unterbrechenden Sonderaktionen, die offizielle Normen bekräftigen. Obgleich die Übermacht der Wächter ganz unzweifelhaft ist, statuieren sie Exempel, um ihre Stärke zu zeigen. Die *Strafzeremonien* sollen einschüchtern, abschrecken und den Anschein einer normativen Ordnung vorspiegeln. Vor der Versammlung aller Häftlinge wird ein »Täter« öffentlich bestraft, gedemütigt, ausgepeitscht oder aufgehängt – wie es der Vorschrift entspricht.¹⁵ Der

15 Vor allem bei den endlosen Zählappellen griffen die SS-Schergen immer wieder einzelne heraus, um öffentliche Exempel zu statuieren. Da die Appelle bei

soziale Sinn der Veranstaltung gilt nicht dem Bestraften, sondern dem herbeigetriebenen Publikum. Die Bestrafung des einen ist die Drohung für die anderen.

Unerlässlich sind jene Sonderaktionen vor allem unter der Bedingung der großen Zahl. Je mehr Insassen von wenigen Aufsehern zu verwalten sind, je weiter mithin die Kontrollspanne ist, desto schwieriger die Überwachung. Manche Lager sind regelrechte Massengesellschaften, die nur durch Macht- und Strafdelegation zu beherrschen sind.¹⁶ Soll diese unübersehbare, amorphe Ansammlung von Körpern in Fesseln gehalten werden, ist die exemplarische Sanktion unverzichtbar. Dass im Chaos des Lagers die Ordnung unantastbar, das Regime unverletzbar, die Macht unangreifbar ist, zeigt sich in der regelmäßigen, vernichtenden Präsenz des Terrors. Und wenn gerade niemand abzuurteilen ist, schaffen die Kerkermeister eben selbst die Fälle, mit denen sie öffentlich Angst und Schrecken verbreiten.

3. Ganz anders verhält es sich mit Drohungen in einer *legitimierten Herrschaftsordnung*. Diese beruht nicht auf Abschreckung, sondern auf Überzeugung. Der Unterlegene fügt sich nicht aus Furcht, sondern weil er selbst die Anforderungen des Mächtigen für berechtigt hält und die eigenen Ziele so weit zurückschraubt, bis sie mit den herrschenden Ansprüchen verträglich sind. Worauf sich sein Legitimitätsglaube auch beziehen mag, ob auf Tradition, Charisma, Wissen oder Verfahren, seine Fügsamkeit erfolgt aus innerer Einwilligung, aus der Selbstverpflichtung zum Gehorsam. Drohungen scheinen hier überflüssig zu sein: Solange der Unterstellte macht, was man ihm aufträgt, erübrigt sich die Ankündigung von Strafen; und solange er das, was er tut, sogar freiwillig tut, würden Drohungen nur sein Einverständnis gefährden.

Gleichwohl benötigt auch die legitimierte Herrschaft ihre Drohprozeduren und Strafaktionen. Legitimität ist vergänglich und widerrufbar, Zustimmung gewährt nur kurzlebige Sicherheit. Sosehr der Mächtige die Einwilligung sucht, um sich die direkte Machtausübung zu ersparen, ohne den Unterbau der Sanktionsmacht stünde der Legitimitätsglaube auf tönernen Füßen. Denn wie es bekanntlich zweckmäßig ist, denjenigen zu binden, von dem man geliebt sein will, so ist es auch zweckmäßig, denjenigen zu dominieren, von dem man geachtet werden will.

jeder Witterung stattfanden und oft Stunden andauerten, konnte der Hass der ausgeehrten und frierenden Häftlinge dann auch gegen die Kameraden gelenkt werden, die wegen irgendeiner belanglosen Auffälligkeit Anlass zur Verlängerung des Appells gaben.

¹⁶ Diese Aufgabe erfüllte das System der Selbstverwaltung. Die »Lagerprominenten«, die »Blockältesten« oder »Kapos« dienten der SS als Hilfstuppe, die sie gegen die Häftlinge einsetzte; vgl. hierzu Adler 1960.

Drohungen haben daher auch hier ihren guten Sinn. Sie bezeugen die Stärke, an die sich der andere anlehnt, und festigen seine Anerkennung. Sich hin und wieder, wenn die Situation entschlossene Maßnahmen verlangt, autoritär zu gebärden tut der Autorität keineswegs Abbruch. Autorität genießt nicht derjenige, der nichts in der Hinterhand hat, sondern derjenige, der im Prinzip auf Drohungen und direkten Zwang verzichten kann (vgl. Popitz 1992, S. 109). Doch dazu muss er ab und zu tun, was er eigentlich auch unterlassen könnte. Ganz ohne Abschreckung kommt auch der legitimierte Herrscher nicht aus.

Will man jedoch den eingespielten, normalen Rahmen der Herrschaft nicht riskieren, so muss man die Drohung *dosieren*, sie auf eine punktuelle, außergewöhnliche Reparaturmaßnahme begrenzen. Abschreckung ist hier nicht Selbstzweck, sondern Instrument für konkrete Ziele, wobei die Drohung keineswegs auf Dauer im Zentrum des Verhältnisses steht. Gleichwohl bleiben die Zwangspotentiale durchaus präsent. Sie verschieben sich vom thematischen Brennpunkt zum Horizont der Situation, lagern dort als latente, aber aktualisierbare Möglichkeit. Die Gefahr ist potentiell, nicht aktuell, aber sie ist bekannt und kalkulierbar: ein stabiler Orientierungspunkt für den Unterstellten. Nur vereinzelt bedarf die unausgesprochene *Hintergrunddrohung* der Explikation. Im Alltag wirkt sie als steter, stiller Zwang, der ohne dramatische Eskalation eine Ordnung sichert, in der man sich einrichten kann. Und da sie das Gefüge untermauert, gewinnt sie selbst Legitimitätswert: Ordnung entlastet von beschwerlicher Unsicherheit, sie gilt als berechtigt, weil man weiß, woran man ist (vgl. Popitz 1992, S. 224). So stützt die diskrete Macht der Hintergrunddrohung selbst noch die Legitimität der Herrschaft.

Als Ordnungspfeiler eignen sich indes nur Drohungen, deren Konditionalstruktur berechenbar ist und die normativ gedeckt sind. Diese Aufgabe übernehmen in Organisationen gemeinhin die institutionalisierten Disziplinarnormen und *Drohregeln*, denen alle Mitglieder gleichermaßen unterworfen sind. Sie schreiben für bestimmte Verstöße wohldefinierte Maßnahmen vor, staffeln die Strafrechte nach den hierarchischen Rängen und begrenzen zugleich die offizielle Definitionsmacht, den Spielraum der Auslegung. Und sie gewährleisten ein überprüfbares Verfahren, das selbst Legitimität erlangt, eben weil es ein wohlgeordnetes, rechtmäßiges Verfahren ist. Die Normen dienen dem Vorgesetzten als primäre Machtquelle, die er unweigerlich aufs Spiel setzen würde, falls er willkürlich seine Drohrechte ausdehnen würde. In der legalen Herrschaft übertritt nämlich derjenige seine Befugnisse, der Strafen androht, die ihm nicht zustehen. Der Werkmeister darf niemanden entlassen, der militärische Gruppenführer keine Dienstverlängerung androhen. Allein der Souverän auf dem Thron der Organisation hat die Macht, aus freien Stücken Regeln zu setzen; eingesetzte Vorgesetzte haben lediglich die Kompetenz, die Regeln durchzusetzen.

Einerseits statten die Regeln den Amtsträger mit Sanktionsmacht aus, doch andererseits nehmen sie ihm auch die Freiheit zum Drohverzicht. Seinem Strafrecht entspricht eine *Drohpflcht*. Offenkundige Auflehnung und absichtliche Normbrüche dürfen nicht ungestraft bleiben, sollen die Regeln verbindlich und glaubhaft sein. Nicht die Glaubwürdigkeit des Drohenden ist hier das soziale Problem, sondern die faktische Geltung der institutionalisierten Hintergrunddrohung, die der Vorgesetzte zu exekutieren hat. Bei Officialdelikten ist er selbst zur offenen Drohung, zur expliziten Verwarnung und zur Vollstreckung der vorgeschriebenen Sanktionen verpflichtet, auch wenn er den Vorfall lieber bagatellisieren oder den Übeltäter verschonen möchte. So gerät er in ein folgenreiches Dilemma: Um der Regel Verbindlichkeit zu verschaffen, muss er die vorgesehene Drohung aussprechen und gegebenenfalls realisieren, selbst wenn dies in seinem Machtbezirk Unruhe und Unordnung hervorruft. Eine Missachtung der Vorschrift würde einen Präzedenzfall schaffen, der die normative Ordnung unterminiert. Auf dem schmalen Grat zwischen Regelverstoß und Regelschematismus, zwischen Nachsicht und Unnach-sichtigkeit hilft oft nur eine *Modulation* der Drohung: Anstatt die Strafe anzudrohen, kündigt man nur die Drohung an. Man signalisiert mit gezielter Gestik die Drohbereitschaft, verschiebt aber den Ernstfall und gibt so dem anderen Gelegenheit, seine Normwahrnehmung zu schärfen und rechtzeitig vor der offenen Drohung auf den rechten Pfad zurückzufinden. Doch auch dies Unterfangen ist keineswegs risikolos: Denn vielleicht will der andere nun doch einmal sehen, wie ernst es dem Mächtigen wirklich ist, ob seine Drohung mit der Drohung auch glaubwürdig ist.

Erschwert wird diese subtile Variation allerdings durch die *hierarchische Kontrolle* Dritter. Sie überwachen, stufenweise gestaffelt, ob man sein Revier im Griff hat und die Regeln befolgt werden. Ihr scharfer Blick, der den Ermessensspielraum der Regelapplikationen beschneidet, wirkt dabei selbst als Zwang. Er nötigt den Vorgesetzten zu Drohungen und Strafen, wenn er nicht selbst Sanktionen in Kauf nehmen will. Damit sichert die Rangordnung der Drohpotentiale, die eine hierarchische Figuration auszeichnet, letztlich die Legalität der Drohung. Die Staffe-lung der Sanktionsmacht garantiert die Legitimität der bürokratischen Herrschaft.

Wie man weiß, durchdringt der Kontrollblick kaum alle Situationen des Alltags. Im Schattenreich der Organisation, im Bezirk der *geduldeten Illegalität* pflegen sich informelle Normen und Gebräuche auszubilden, die beiden Seiten neue Trümpfe zuspiesen. Der Vorgesetzte kann damit drohen, gewohnte, aber offiziell unbestätigte Gratifikationen und Besitzstände zurückzunehmen oder sein Augenmerk auf bislang tole-rierte Abweichungen zu richten. Umgekehrt können Unterlegene damit drohen, unverzichtbare, letztlich aber nirgendwo festschreibbare

Zusatzleistungen zurückzuschrauben, oder sogar ankündigen, die Vorschrift zum allein gültigen Maßstab ihres Dienstes zu erheben (vgl. Helfer 1965). Es ist die Doppelstruktur der Organisation selbst, ihre Separierung von Formalität und Informalität, die diese neue, jederzeit legitimierbare Spielchance ermöglicht. Sich auf geltende Normen zu berufen ist allemal ein probates Druckmittel. Die Koexistenz von Vorschrift und Dunkelfeld erlaubt es, offizielle Dienstbeschwerden und Anzeigen als Drohinstrumente einzusetzen, die freilich der spezifischen Dynamik des Antragsdeliktes unterliegen: Eine Vorschrift einzuklagen ist nur so lange ein Trumpf im Machtspiel, wie man den Strafantrag noch nicht gestellt hat. Ist die Anklage erst einmal erfolgt, entscheiden andere Instanzen. Doch die Umkehrung der Normfunktion ist bemerkenswert genug: Nichts fürchtet man jetzt mehr als das legale Verfahren. Die legitimierten Regeln, die den Konflikt ordnen, die Willkür zähmen, die Angst bändigen sollten, sie verwandeln sich nun selbst in eine Quelle der Angst und der drohenden Unordnung.

In der legalen Herrschaft unterliegt die Drohung den *Legitimitätsstandards* der Regeln. Sie sind die symbolischen Maßstäbe, mit denen sich Drohungen begründen oder zurückweisen lassen. Das Abschreckungssystem ist, wie die totale Anstalt und das Lager, eine sprachlose Maschine von Angst und Gewalt. Die Legitimitätsfrage hingegen stellt die Reziprozität der Kommunikation wieder her. Sie unterwirft die Drohung, die zwischen Sprache und physischem Zwang, zwischen Intentionalität und Mechanik changiert, den Gesetzen interaktiver Rechtfertigung. Gewiss kann sich ein Herr, wenn er unangefochten die Oberhand hat, über jeden Zweifel hinwegsetzen. Doch wenn ihm an freiwilliger Gefolgschaft gelegen ist, braucht er die Zustimmung des anderen. Gute Begründungen schwächen die Drohung daher keineswegs ab, sie erhöhen vielmehr ihre Durchschlagskraft. Denn keine Herrschaft ist stabiler als jene, in der der Unterlegene selbst davon überzeugt ist, dass die Drohung, die ihm widerfährt, zu Recht erfolgt.

4. Dass Drohungen in Herrschaftssystemen virulent sind, liegt auf der Hand. Weniger selbstverständlich dagegen ist ihre Bedeutung in *kooperativen Beziehungen*. Hier begreifen die Menschen einander als Partner und unterstellen ihr Handeln einer gemeinsamen Sache, einer Aufgabe, einem Ziel.¹⁷ Zwang, Abhängigkeit oder Sanktionen scheinen jede Übereinkunft zu ruinieren. Doch nur wenn man das normative Ideal der harmonischen Egalität mit den wirklichen Modi kollektiver Zusammenarbeit verwechselt, übersieht man die Asymmetrien und Drohprozeduren,

17 Zur phänomenologischen Klassifikation der typischen Sozialbeziehungen Serie, Kooperation und Interpersonalität vgl. Söfsky 1983, S. 247ff.

die sich auch in der Zusammenarbeit einschleichen und in die Interaktionen einzumischen pflegen.

Schon die Existenz einer kooperativen Partnerschaft verdankt sich nicht selten sozialem Druck. Lehrer stellen Strafen in Aussicht, wenn die Schüler nicht alsbald ihre Gruppenarbeit aufnehmen. Sporttrainer drohen eigensinnigen Ballkünstlern, die sich nicht in das Mannschaftsspiel einpassen wollen, mit der Ersatzbank, ihrer Ersetzbarkeit also. In Arbeitsorganisationen stimmt man sich notgedrungen aufeinander ab, weil man »miteinander auskommen muss«, weil keiner das System verlassen und dem Kooperationszwang entgehen kann. Diese *Integrationsfunktion* der Drohung tritt umso deutlicher zutage, je mehr die Strafankündigung selbst zur verbindenden Hauptsache einer strategischen Kooperation avanciert. Defensiv Koalitionen oder befristete Schutzkartelle haben ihr Motiv primär in der Abwehr externer Bedrohung, in der Opposition gegen einen drohenden Dritten. Hier ist es die Drohung selbst, die die Zusammenarbeit stiftet. Weit davon entfernt, die Akteure auseinanderzutreiben und sie in die Serialität zu verstoßen, konstituiert sie erst den sozialen Konnex. Sie führt die Partner zusammen, formiert die Gruppe und liefert ihr ein gemeinsames Ziel.¹⁸ Die Selbstverpflichtung des Dritten bindet den Ersten und den Zweiten aneinander, seine Macht wirkt als Vehikel der Vergesellschaftung.

Aber nicht nur die Drohung Dritter, auch die des künftigen Partners kann eine Zusammenarbeit auf den Weg bringen. Der Kindesentführer erpresst von den bangenden Eltern neben dem Lösegeld auch eine gewisse, zeitlich befristete Kooperationsbereitschaft. Er verpflichtet sie, nachdem er die einschlägigen Dokumente seiner Glaubwürdigkeit geliefert hat, zur Geheimhaltung gegenüber der Polizei und zur bereitwilligen Abwicklung des Menschenhandels. Etwas attraktiver nimmt sich dagegen die klassische Methode des Paten aus: Er macht seinem Klienten ein Angebot, das dieser nicht ablehnen kann. Er nutzt eine Notlage seines Opfers und nötigt es zur Fügsamkeit, indem er die Drohung mit einer Gratifikation verknüpft. Schutz vor Übergriffen gegen regelmäßige Abgaben, Erfolg und Karriere gegen dauerhafte Willfährigkeit, Schuldentilgung gegen Gefälligkeit. Zwar diktiert der Pate die Konditionen dieses ungleichen Tauschs, doch auch der Klient zieht seinen Nutzen aus der erzwungenen Zusammenarbeit. Er wird seine Schulden los oder von einem lästigen Rivalen befreit. Der Gehorsam ist für ihn alles andere als ein bloßes Nullsummenspiel.

¹⁸ Natürlich können Drohungen auch umgekehrt soziale Zusammenhänge aufsprengen und die Partner auseinanderjagen. Dieser serialisierende Effekt dürfte vor allem dann wahrscheinlich sein, wenn die Machtunterschiede extrem und die Grenzen des Handlungsfeldes offen sind.

Das Prinzip der *Verkopplung von Drohungen und Anreizen* teilt die Mafia mit normalen Arbeitsorganisationen. Auch hier resultiert die Fügsamkeit aus einer Kombination von antizipierbaren Nachteilen und Vorteilen, von Disziplinarandrohungen und materiellen Lohnanreizen. Solange freilich die Drohung im Hintergrund bleibt, erleichtert die versprochene Gratifikation eine Umdefinition, eine Rationalisierung des Gehorsams. Man beugt sich weniger einer Drohung, sondern nimmt nur den eigenen Vorteil wahr (vgl. Heider 1977, S. 291). Neben materiellen oder symbolischen Gratifikationen wirkt dabei oftmals schon das gemeinsame Arbeitsziel als Anreiz, den man durch Streitigkeiten unnötig aufs Spiel setzen würde. Drohungen, die die Erfüllung von Aufgaben in Frage stellen, riskieren hier den angestrebten Vorteil. Am Ende mag es vielleicht einen Sieger und einen Besiegten geben, aber nun haben beide den Gewinn verspielt, den ihnen eine erfolgreiche Zusammenarbeit eingebracht hätte.

Eigene Gesetze gelten für die laufende Arbeit in den einzelnen Situationen. Nun verschiebt sich die Aufmerksamkeit vom sozialen Verhältnis auf das gemeinsame Handlungsziel. Man ergänzt sich wechselseitig, hilft einander, damit es mit der Sache vorangeht. Trotz dieses Primats der Sachorientierung verschwindet der Partner jedoch keineswegs aus dem Blickfeld; seine Motive, Fähigkeiten und Gewohnheiten bleiben phänomenal mitgegeben. Soziale Bewertungen, Leistungsvergleiche, Hinweise und Urteile laufen während der Arbeit ständig mit. Sachdominanz impliziert daher keineswegs soziale Ignoranz, sie misst nur den anderen an den sachlichen Erfordernissen. Dies gilt auch für jene Drohungen, die die Kooperation regulieren und sich an ihrem Fortschritt ausrichten.

Ein vorzügliches, obgleich riskantes Drohmittel ist vor allem die eigene *Kooperationsbereitschaft*. Je mehr der andere auf die eigenen Leistungen angewiesen ist, desto größer ist die Chance, die Arbeitsbereitschaft wirksam zur Disposition stellen zu können. Es ist die Kooperation selbst, die diese Möglichkeit bietet: Denn indem man seinen Leistungswillen zurückzunehmen droht, stellt man dem Partner die Alternative, sich zu fügen oder selbst Zusatzleistungen erbringen zu müssen. Der Rückzug des einen bedeutet für den anderen Mehrarbeit, Verlust an kollektiver Produktivkraft, ja vielleicht vollständigen Misserfolg. Aber eben darin liegt das zentrale Dilemma des Drohenden: Mit der Aufkündigung des eigenen Beitrags zu drohen heißt, mit dem Scheitern der gemeinsamen Arbeit zu drohen, eine Implikation, die unmittelbar auf das gegenseitige Vertrauen und die Glaubwürdigkeit durchschlägt. Einerseits bekundet der Drohende durch den Einsatz des vorletzten Mittels, wie wichtig ihm Ziel und Erfolg sind, doch andererseits dementiert er sich selbst als engagierten Partner. Wer den Misserfolg einkalkuliert, ihn offenkundig in Kauf nimmt, verleiht seiner Aktion zwar Nachdruck, doch gleichzeitig gibt er zu erkennen, dass er den Erfolg keineswegs bedingungslos sucht, dass er als Partner so verlässlich nicht ist. Je glaubwürdiger seine Drohung mit

der Kooperationsbereitschaft wird, umso unglaublicher wird er als Kooperationspartner.

Will man jedoch den situativen Rahmen und das soziale Verhältnis erhalten, so bleiben nur schwächere, dosierte Drohmittel. Veränderungen des Arbeitsplans, Steigerungen der Produktivität und Kreativität, Reduktion von Fehlerhäufigkeit oder die Mobilisierung von Engagement vertragen nur wohltemperierte, oft unausgesprochene Drohungen. Auch auf eine egalitäre Verteilung der Arbeitslasten zu drängen ist nur innerhalb der sozialen Beziehung möglich. Für derart instrumentell begrenzte und sozial akzeptable Aktionen bietet sich vor allem die *verschlichte Drohung* an.

Neben gestischen Drohsignalen, die den verbalen Austausch begleiten, eignen sich hierfür all jene Sprechakte, die der Drohung formal benachbart sind und in ihrem propositionalen Gehalt die Arbeit selbst in den Brennpunkt stellen.¹⁹ Ratschläge, Warnungen, nachdrückliche Aufforderungen, gespielte Befehle, kraftvolle Ermahnungen oder auch Appelle an den gemeinsamen Dienst an der Sache können mit einem drohenden Hintersinn versehen werden. Solche Handlungen maskieren die Drohung, verkleiden sie mit vermeintlichen Sachzwängen. Man moniert Nachlässigkeiten, indem man künftige Probleme in der Zusammenarbeit herausstreicht, man verlangt Leistung, beruft sich auf die Verbindlichkeit der Aufgabe und lässt zugleich durchscheinen, dass weitere Verstöße gegen die Sache den Arbeitskonsens in Mitleidenschaft ziehen würden.

Alle diese Maßnahmen sind sowohl instrumentell als auch verdeckt. Eine Drohung ist *instrumentell*, sofern sie sich am Ziel der Kooperation ausrichtet und sich in die teleologische Struktur der Arbeit einfügt. Dieser Instrumentalität verdankt sie ihren Legitimitäts- und Konsensanspruch. Nicht der zwanglose Zwang eines besseren Arguments ist hier das Mittel der Konsensbildung, sondern eine implizite Drohung, die sich ganz der Sache verschrieben zu haben scheint. Der Primat der Aufgaben und Ziele wirkt als eine auferlegte normative Relevanz, in deren Dienst sich der Drohende stellt, wenn er jene Mängel zu beseitigen vorgibt, die dem Arbeitsfortschritt im Wege stehen.

Verdeckt ist die Drohung, weil sich ihr sozialer Sinn im Gewand strikter Sachlichkeit verbirgt und die angekündigten Folgen nicht als Sanktionen, sondern gleichsam als Reaktion der Sache selbst erscheinen. Echte Warnungen sollen den anderen vor Schaden bewahren, vor einem Unfall oder unnötiger Zusatzarbeit. Drohungen hingegen, die als Warnungen daherkommen,bürden dem anderen die Verantwortung für alle Konsequenzen auf, die sein angeblich sachwidriges Verhalten hervorrufen wird. Sie weisen eine bemerkenswerte Variation der Standardstruktur

19 Vgl. hierzu die Typologie der Sprechakte bei Searle 1971, S. 100ff.; auch Wunderlich 1976, S. 272ff.

auf. Zwischen das Konditional und den Strafvollzug wird zusätzlich ein Ereignis eingeschoben: »Wenn du nicht h tust, wird p geschehen (und dann werde ich s tun).« Indem die letzte soziale Konsequenz, die Sanktion, unausgesprochen bleibt, werden Unwilligkeit und Widerstreben zu einem Verstoß gegen die Sache umgemünzt. Der angebliche Sachzwang schiebt sich vor den sozialen Zwang der Drohung. Damit erlangt der Drohende, der im Namen der gemeinsamen Aufgabe spricht, die Aura des einzig kompetenten Sachwalters, der nur im wohlverstandenen Interesse aller, nur zum Vorteil des Bedrohten droht.

5. Während die Zusammenarbeit Sachaufgaben in den Vordergrund stellt, rücken in *interpersonellen Verhältnissen* die Akteure selbst ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Der Beziehungsaspekt wird zum Inhalt der Beziehung, man arbeitet nicht miteinander, sondern verhält sich zueinander. Der andere ist nicht primär Rollenträger, sondern vornehmlich ein Individuum, ein Gegensubjekt, dessen besondere Eigenschaften ihn von anderen unterscheiden. Bereits dieser phänomenale Bedeutungswandel des anderen transformiert den Sinn der Drohung. Es geht nun nicht mehr darum, soziale Regeln oder Arbeitsziele durchzusetzen, es geht vielmehr um die Subjektivität des anderen, um seine unhintergehbare Widerständigkeit und Selbständigkeit, seinen Eigensinn, den die Drohung brechen will. Nirgends tritt ihr sozialer Sinn deutlicher zutage als im interpersonellen Verkehr. Hier zielt sie nämlich direkt auf das Basisproblem jeder sozialen Ordnung: die *Freiheit* des anderen, seine Freiheit, Erwartungen enttäuschen und einen eigenen Willen offenbaren, kurz: nein sagen zu können. Die Drohung soll die soziale Negation unterdrücken und Ordnung durchsetzen. Auch sie ist eine Methode, mit der sich das leidige Problem der doppelten Kontingenz lösen lässt.

Anstatt den anderen in seiner *Selbständigkeit* anzuerkennen, oktroyiert ihm die Drohung einen fremden Willen auf. Sie missachtet seine Freiheit und trifft ihn dadurch direkt in seiner Subjektivität. Daher rühren Demütigung, Degradierung und Entmündigung, die mit Drohungen häufig einhergehen. Denn je wichtiger ihm seine Pläne waren, je unmittelbarer sie mit seinem Selbstverständnis verknüpft waren, desto tiefer ist der Riss in seinem Identitätsentwurf, seinem Selbstbewusstsein.

Umgekehrt scheint der Drohende unangefochten seine Macht zu genießen. Wenn ihm der Knecht den Tisch deckt, kann sich der Herr in seiner ganzen Herrlichkeit sonnen. Doch die Bestätigung ist trügerisch, der Spiegel der Macht liefert nur ein Zerrbild. Weil nämlich der Drohende gegen den anderen etwas tut, was er niemals gegen sich selbst tut, verfehlt er die *Anerkennung*, deren er selbst als Person bedarf. Er gewinnt lediglich die Anerkennung eines Bezwungenen, er beweist seine Selbständigkeit nur an einem Unselbständigen, Furchtsamen. Hierin liegt das zentrale Dilemma einer erfolgreichen Drohung im interpersonellen

Verkehr: Anerkennung zählt nur, wenn sie aus freien Stücken erbracht wird, wenn sie mithin auch verweigert werden kann. Die abgezwungene Anerkennung aber ist nur eine Anerkennung aus Furcht, eine aufgenötigte Fügsamkeit, die den Drohenden am Ende allein lässt. Nicht erst der Strafvollzug schafft hier das soziale Problem, sondern bereits der Erfolg der Drohung. Er beraubt gerade jenen der Freiheit, auf dessen freie Anerkennung es angekommen wäre.

Als Machttechnik gehören interpersonelle Drohungen zum strategischen *Handel um die Identitäten* (vgl. McCall/Simmons 1974, S. 158). Die Selbstdarstellungen des einen treffen auf die praktischen Fremddefinitionen des anderen. Während der eine bekundet, für wen er sich hält und wie er gesehen werden möchte, zeigt ihm der andere, wie er gesehen wird und wer er sein soll. Dasselbe gilt reziprok. Und wie die Selbstinszenierung nach Selbstbestätigung sucht, dringt die Fremddefinition auf Anpassung und Konformität. In diesem Wechselspiel von Selbstkonzept und Fremdbild operiert die Drohung. Sie dient dazu, sich selbst zu behaupten oder den anderen zu dem zu machen, wofür man ihn hält.

Um sein Gegenüber nach dem eigenen Bilde zu modellieren, eignen sich sowohl aggressive Übergriffe als auch gezielte Distanzmanöver. Auf der Skala zwischen symbiotischer Gewalt und der ärgsten persönlichen Strafe, der völligen Gleichgültigkeit, gibt es zahllose Sanktionen, die sich androhen lassen. Souveräne Kontrahenten deuten etwa die Möglichkeit an, ihre bislang investierte Zuneigung sei in Wahrheit nur ein jederzeit kündbarer Vorschuss gewesen. Eltern zähmen widerspenstige oder missratene Kinder mit Zeichen des Liebesentzugs, Ehepartner erinnern einander, besonders wenn Zuschauer anwesend sind, an sorgsam gehütete Geheimnisse, die man nun endlich einmal veröffentlichen könnte.²⁰ Alle diese Strategien des persönlichen Nahkampfes entziehen Anerkennung und belasten das Opfer mit negativen Zuschreibungen. Die Übergänge von der Drohung zur Sanktion sind dabei durchaus fließend. Da es letztlich um die Identität des anderen geht, ist es mit einer punktuellen Drohung keineswegs getan. Interpersonellen Beziehungen fehlt nämlich die für Kooperationen typische Terminierung durch ein Arbeitsziel, ihre Zukunft ist prinzipiell offen und der Wechsel grundlegender Eigenschaften ein Kampf auf Dauer. Einmalige Drohungen fruchten daher meist gar nichts, denn niemand wird schlagartig anders oder gar ein anderer. Um wirksam zu werden, bedürfen interpersonelle Drohungen meist der Wiederholung. Und da auch wiederholte Drohungen nur glaubhaft sind, wenn sie von einer direkten Strafe bekräftigt werden, muss die Freiheit des Bedrohten ab und zu vernichtet werden.

20 Drastisches Beispiel: George und Martha in Edward Albees *Wer hat Angst vor Virginia Woolf?*

Definitorischer Zwang kann freilich ebenso in die eigene *Selbstinszenierung* eingebaut sein. Jede Drohung, die Glaubwürdigkeit beansprucht, verlangt die Darstellung eigener Stärke und Entschlossenheit. Insofern bezeugt jeder gelungene Drohakt ein Selbstbewusstsein, ein Bewusstsein eigener Macht und Überlegenheit, auch wenn dies tatsächlich auf einer Selbsttäuschung, auf blanker Selbstüberschätzung beruhen mag. In der Aggression der Drohung bläht sich das Selbst gewissermaßen auf, es dringt in ein fremdes Revier ein und erweitert sein Handlungsfeld. Was ist die Drohung anderes als die massivste Form sozialer Selbstverwirklichung?

Noch unterhalb der expansiven Drohmanöver rangieren jene Aktionen, mit denen man sich gegenüber fremden Zumutungen zu behaupten versucht. Um Übergriffe abzuwehren und ein Glacis um sich herum zu markieren, sendet man frühzeitig Signale der Rollendistanz, droht mit einem Partnerwechsel, dokumentiert Unabhängigkeit, polstert sein dickes Fell, an dem alles abprallt. Solche *Distanzdrohungen* spielen die eigene Autonomie gegen alle Bemühungen des anderen aus. Sie sollen keinen Widerstand aufsprengen, sondern seinen definierenden Aktivitätsstrom abbremsen. Ihr Ziel ist nicht eine Handlung, sondern eine Unterlassung, die Unterbindung lästiger Zuschreibungen, letztlich das Schweigen des anderen. Dies erreicht man am besten, wenn man ihm von vornherein alle Fähigkeiten in Abrede stellt: »Was auch immer du tust, du wirst es mir nie recht machen können!« oder »Alles, was du kannst, das kann ich viel besser!« Damit ist der Kampf um die Anerkennung beendet. Indem man dem anderen jedes Können, jeden Wert abspricht, entreißt man ihm das Fundament seines Selbstbewusstseins. Man erniedrigt ihn, indem man sich selbst überhöht, man ruiniert sein Selbstbewusstsein, indem man sein eigenes Selbstbewusstsein zur Schau stellt.

Für den Fortgang der Beziehung und Interaktion haben solche Drohungen fatale Konsequenzen. Obwohl sie aktuell Ordnung schaffen, blockieren sie den weiteren Handel. Ihre definitorische Kraft zerstört den gemeinsamen Deutungsspielraum, sie destruiert die Vagheiten, das Reich des Als-ob, ohne das sich kein persönlicher Verkehr entwickeln kann. Anstatt sich dem anderen gegenüber so zu verhalten, als sei er derjenige, für den man ihn hält, macht ihn die Drohung tatsächlich zu dem, wofür man ihn hält. Sie schreibt ihn fest, fixiert ihn sozusagen mit drohendem Blick. Und anstatt sich nur so zu verhalten, als sei man der, wofür einen der andere hält, legt man sich klipp und klar fest, fixiert auch sich selbst. Interpersonelle Drohungen sind maskenloses Verhalten, sie sind definitiv, unerbittlich, ohne Hintersinn. Sie zwingen dem anderen eine Konformität auf, in der er eine eigene Kontur, auf die man sich verlassen könnte, gar nicht mehr ausbilden kann. Sie provozieren Opportunismus, flexiblen, geschmeidigen Gehorsam, auf den niemand weitere Handlungspläne stützen kann. Ihre soziale Überdeutlichkeit verstopft

die Entwicklungspfade, wären da nicht die Reaktionen des anderen, die das einmal begonnene Machtspiel fortführen und es in andere, manchmal überraschende Bahnen leiten können.

3. Reaktionen

Obleich Drohungen die Komplexität sozialer Situationen auf einen Schlag reduzieren und dem anderen eine Handlungsrichtung aufzwingen wollen, ist die Zukunft der Interaktion meist keineswegs so kanalisiert, wie es der Drohende im Sinne hat. Die Maschinerie kann störungsfrei ablaufen, wenn das Machtgefälle stark ist, aber es können immer wieder Pannen im vorgesehenen Ereignisschema auftreten, wenn sich der Bedrohte selbst Machtmittel verschafft oder sich seiner brachliegenden Ressourcen erinnert. Zwischen devoter Fügsamkeit und resolutem Widerstand liegt eine ganze Skala von Antworten, deren Opportunität freilich von der Verteilung der Trümpfe, dem Wert des Verlusts, vor allem aber von der Geschicklichkeit und Geistesgegenwart des Bedrohten abhängt.

Noch im Vorfeld der Drohung lassen sich rechtzeitig Schutz- und Gegenmanöver einleiten. Drohungen kommen ja nicht einfach aus heiterem Himmel, sie gleichen eher Blitzschlägen eines heraufziehenden Gewitters, sie kündigen sich an, man sieht, wie sich Ärger und Drohbereitschaft aufstauen, hat frühere Aufforderungen, Ermahnungen oder Verwarnungen registriert. Drohregeln und institutionelle Hintergrunddrohungen sind per se berechenbar, aber auch aktuelle Drohakte schicken meist Anzeichen voraus, die zwar keine präzise Prognose erlauben, aber immerhin prophylaktische Maßnahmen.

Indizien gestatten *antizipative Reaktionen*. Man geht dem anderen aus dem Wege, meidet den Kontakt, führt die bedrohte Handlung noch schnell aus (vgl. Schelling 1960, S. 38) oder versucht in der Interaktion einen unverfänglichen Themenwechsel, der ihn dazu zwingt, das alte, leidige Thema wiederaufzunehmen. Rechtzeitige Fokuswechsel haben nämlich die unangenehme Eigenschaft, situative Verbindlichkeiten zu schaffen, die der Drohende erst wieder auflösen muss, wenn er ohne Brachialgewalt seine Drohung adressieren will.

Schlagen diese Ausweichmanöver fehl, so kann man dem Drohbereiten auch auf halbem Wege entgegenkommen und ihm vorzeitig einen Kompromiss offerieren. Der Verzicht auf die Drohung wird ihm so durch ein Angebot schmackhaft gemacht. Dritte Wege zwischen Unterwerfung und Ungehorsam kosten zwar beide Seiten Abstriche, doch sie ersparen dem Drohbereiten das Folgedilemma und dem Bedrohten den unmittelbaren Zwang. Dabei bewähren sich oftmals auch Zeichen eines begrenzten *antizipativen Gehorsams*: Man beschleunigt seine Arbeit ein wenig,

investiert befristeten Dienstleistungen und nimmt dadurch dem anderen den aktuellen Drohanlass. Und gemäß der Devise, dass »der Klügere nachgibt«, kann der Fügsame sein Gesicht vor sich selbst wahren, eine Rationalisierung, die allerdings keine Dauerlösung ist. Weitert sich nämlich die Gehorsamsbereitschaft nach und nach aus, so kann auch der Mächtige mit ihr rechnen, und aus dem Klügeren wird rasch der Schwächere.

Wem der Gehorsam zu teuer ist, der kann, falls seine Ressourcen dazu ausreichen, auch die Flucht nach vorn antreten und dem anderen mit einer *antizipativen Gegendrohung* zuvorkommen. Diese Taktik stellt dem Drohbereiten selbst eine Sanktion in Aussicht und verdoppelt dadurch die Konditionalstruktur der Interaktion: »Wenn du damit drohst, dass du s tun wirst, wenn ich nicht h tue, dann werde ich s' tun.« Solche Gegendrohungen werfen dieselben sozialen Probleme der Selbstverpflichtung, Glaubwürdigkeit und Folgekosten auf wie einfache Drohungen, mit einem Zusatz jedoch: Sie stehen unter erheblichem Zeitdruck. Sie wirken nur, wenn sie den Drohbereiten überraschen und tatsächlich *vor* dessen Drohung erfolgen. Reaktionsschnelligkeit ist hier oberstes Gebot, und bisweilen reicht schon ein kurz entschlossener Bluff, um den anderen abzuwehren: Wer schneller droht und besser zielt, bleibt Sieger.

Eine letzte Taktik der Drohprophylaxe bedient sich der sozialen Figurativität. Sobald der Gegner auf der Bildfläche erscheint, begibt man sich in die Obhut Dritter oder ruft Zuschauer und Zeugen herbei. *Öffentlichkeit* erhöht immer die Machtkosten. *Coram publico* hat nun der Drohbereite seine Glaubwürdigkeit zu beweisen, und manch einer, der zuvor zu allem bereit war, weicht dann doch vor den argwöhnischen und feindseligen Blicken zurück. Schon die bloße Präsenz Dritter wirkt hier als eine soziale Gegendrohung, die den anderen zur Überprüfung seiner Potenzen veranlasst.

Trifft trotz all dieser Vorkehrungen die Drohung dennoch ein, so gilt es, zuerst Zeit zu gewinnen und jede sichtbare Reaktion zu unterlassen. Da Drohungen der Akzeptanz bedürfen, mindert bereits bloßes *Nichtstun* ihre Erfolgchancen. Besonnene Gegner nutzen die Staffelung der situativen Relevanzen, um die Drohung zu bagatellisieren. Der Ungehörige überhört sie einfach, lehnt sich zurück, unterläuft den dramatischen Vorfall durch träge Normalität und wartet ab. Im Gegensatz zum offenen Austritt aus dem Handlungssystem bleibt er *in* der Situation, macht einfach weiter und tut so, als habe der andere gar nichts gesagt. Diese Reaktionslosigkeit stellt den Drohenden vor ein belastendes Interpretationsproblem: Er muss sich nämlich fragen, ob die Ignoranz ein Akt des Widerstandes oder nur ein Wahrnehmungsfehler ist, ob er nun die Strafe vollstrecken, die Drohung massiv aufstocken oder nur die Aufmerksamkeit des anderen erregen muss. Andererseits gibt ihm die Ignoranz auch die Gelegenheit, voreilige und unbedachte Drohungen stillschweigend zurückzunehmen und selbst so zu tun, als sei gar nichts geschehen.

So leistet mitunter auch die Trägheit des Bedrohten ihren Beitrag zur Lösung des Folgedilemmas.

Eng verwandt mit der Strategie der Ignoranz ist die gezielte *Modulation der Situation*. Anstatt sich auf die auferlegte Alternative von Gehorsam oder Widerstand einzulassen, gruppiert der Bedrohte die Relevanzen um, schiebt den Machtaspekt in den Hintergrund und versucht, das soziale Verhältnis wieder zu versachlichen. Solche Revisionen der interaktiven Bedeutung treffen allerdings auf das Problem des Anschlusses. Der Bedrohte steht vor der heiklen Aufgabe, einerseits auf eine Drohung reagieren zu müssen, dabei jedoch andererseits so zu agieren, als reagiere er gar nicht auf die Drohung. Gute Dienste leisten hier die benachbarten Sprechakte: Man verwandelt die Drohung nachträglich in eine Ermahnung, einen Ratschlag, eine Warnung oder einen Hilferuf, dem man unter Umständen durchaus nachkommen kann. Wie sich Sachzwänge, Warnungen oder Ermahnungen zur Maskierung von Drohungen eignen, so lassen sie sich auch post festum zur Remodulation verwenden.

Auch Modulationen bedürfen indes der sozialen Ratifizierung. Der Drohende muss das Spiel mitspielen, die Bagatellisierung seiner Aktion anerkennen, damit die Umdefinition gelingt. Zustatten kommt ihm dabei das Angebot, das ihm die Modulation eröffnet. Sie befreit ihn nämlich von seinem Folgedilemma, indem sie die Drohung gleichsam umgehen macht. Gewiss wird der Strafverzicht mancherlei Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit wecken, doch wenn er selbst die Drohung herunterspielt, gnädig die Strafe erlässt, wird der Weg frei für eine gemeinsame Umwandlung der Drohsituation. Um Gesichtsverluste zu vermeiden, behelfen sich die Akteure mit latenten Prozeduren. Modulationen, die soziale Realität irrealisieren sollen, verlaufen meist unter der Hand, lautlos, ohne dramatische Verhandlungen, über Nebenkanäle, die in jeder sozialen Situation bereitstehen. Während der Drohende unauffällig das halbe Zugeständnis notiert und der Bedrohte klaglos die Demütigung wegsteckt, fährt man auf dem Hauptkanal unbeirrt mit der Sache fort, bis endlich die Drohung in den Ignoranzbereich der Situation verbannt ist.

Ignoranz und Modulation sind indirekte Reaktionen, sie beantworten die Drohung, indem sie die Antwort schuldig bleiben. Lange vor der Aktivierung von Gegenmacht hantiert der Bedrohte lediglich mit der Struktur der sozialen Situation, mit Relevanzverschiebungen, Fokuswechsel, Haupt- und Nebenkanälen. Ganz anders verhält es sich mit *direkten Reaktionen*, die die Drohung im Mittelpunkt belassen und sie als auferlegte Relevanz hinnehmen. Ihr Kardinalproblem ist nicht die Erzeugung von Irrelevanz, sondern die Sprengung der angedrohten Ereigniskette durch eine *Reverbalisierung* der Interaktion. Drohungen bezwecken ja stumme Furcht und Fügsamkeit, nicht Verhandlung oder Dialog. Ihre Mechanik sieht nur eine monologische Reaktion vor, keine reziproke

Intentionalität, geschweige denn einen sprachlichen Austausch. Deshalb liegt nun alles daran, rechtzeitig ein Gegenwort zu finden, um den Drohenden in ein Gespräch zu verwickeln, das den Ereignisautomatismus suspendiert. Noch bevor jener über die Erfüllung seiner Gehorsamskriterien entscheiden kann, muss man den Sinn, die Angemessenheit und die Ernsthaftigkeit seiner Drohung zur Debatte stellen. Welche Wege sich einem *Diskurs über die Drohung* bieten, lässt sich den folgenden simplen Rückspiegelungen entnehmen, die der Bedrohte dem anderen entgegenhalten kann:

- a) Willst du mir *drohen*?
- b) *Willst* du mir drohen?
- c) *Du* willst mir drohen?
- d) *Mir* willst du drohen?

Natürlich sind diese vier Sprechhandlungen, die nur Intonation und Wortstellung variieren, alles andere als sachliche Rückfragen.

Die Äußerung a) zielt auf eine ausdrückliche Bestätigung der illokutionären Bedeutung, auf eine *definitive Bekräftigung* des Drohaktes. Unter dem Deckmantel, Verständlichkeit herzustellen, will sie den anderen als Drohenden fixieren, die Situation durch eine eindeutige Rollenzuweisung definieren. Damit verschärft der Bedrohte zwar die Asymmetrie, gibt seinem Gegenüber aber zugleich die Chance, frühzeitig seine Drohung umzudeuten oder zurückzunehmen. Schlagartig kehrt sich die soziale Initiative um: Jetzt ist es der Bedrohte, der die Vagheit aufhebt und den anderen zur Stellungnahme drängt. Jener muss sich nun zu seiner Aktion bekennen, die Folgelasten allein übernehmen, falls er es nicht vorzieht, sich selbst zu korrigieren. Und selbst wenn er die Frage bejaht, muss er immerhin eingestehen, dass seine Situationsdefinition so eindrucksvoll und furchterregend offenbar nicht gewesen ist.

Die Äußerung b) gilt einem anderen Strukturmerkmal, der Selbstverpflichtung und Sanktionsbereitschaft des Drohenden. Mit zweifelndem Unterton befragt sie seine *Motive* und seine Ernsthaftigkeit. Auch hier geht es noch gar nicht um den propositionalen Gehalt der Drohung, sondern um die Absichten des anderen und seine Risikobereitschaft: »Willst du das wirklich verantworten, oder meinst du es vielleicht gar nicht so?« Dieser Glaubwürdigkeitstest fordert zusätzliche Nachweise, die man entweder mit vorgezogenen Teilstrafen²¹ oder mit Beteue-

21 Auch vorweg verhängte kleinere Sanktionen, die die Glaubwürdigkeit der Hauptdrohung bekräftigen, bergen für den Drohenden ein erhebliches Risiko: Auch sie können die Beziehung bereits nachhaltig schädigen, Vertrauen untergraben und die soziale Ordnung stören – alles Effekte, die der Intention der Drohung ja gerade zuwiderlaufen.

rungen eigener Wahrhaftigkeit einlösen kann. Der Konter ist deshalb so geschickt, weil er das Innenleben des Drohenden thematisiert und ihn als Person ins Zentrum rückt. Gelingt das Manöver, ist man schnell bei der Psychologie des anderen oder bei der Frage nach der Legitimität seiner Drohung.

Der *Diskurs über die Legitimität* setzt die Drohung außer Kraft, er verschiebt sowohl den Gehorsam als auch den Strafvollzug. Auf einer Seitenlinie der Interaktion hat der andere nun darzulegen, weshalb er droht und ob seine Gründe zureichend sind. Seine Absichten und Interessen werden an den Normen des sozialen Verkehrs gemessen, an kollektiven Standards der Akzeptabilität und an den Gepflogenheiten zwischen den Beteiligten. Wo Drohungen Usus sind, dürfte die Initiierung normativer Diskurse wenig aussichtsreich sein; wo sie jedoch unüblich, verpönt oder gar verboten sind, steigt unweigerlich der Begründungsdruck. Der Bruch mit der Normalität, die offene Machtdemonstration, bedarf hier selbst der Erklärung und Rechtfertigung.

Auch die verwunderte und ironische Reaktion c) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Person des Drohenden. Sie referiert jedoch nicht auf seine Selbstverpflichtung, sondern auf seine *Sanktionskräfte*. Bemerkungen, die die Potenz des anderen anzweifeln, sind gewiss weitaus aggressiver als die bescheidene »Nachfrage« nach Zielen und Gründen. Jetzt heißt es, die Karten auf den Tisch zu legen, die Trümpfe vorzuzeigen. Unversehens gerät der Drohende unter erheblichen Beweiszwang. Die Fehde ist offenkundig, der Machtkampf unübersehbar. Prestige und Autorität stehen auf dem Spiel, der Sachstreit hat sich in einen Kampf um das Selbstbewusstsein verwandelt.

Damit ist der Schritt zur *reaktiven Gegendrohung* nicht mehr fern. Die Äußerung d) kehrt die symbolische Asymmetrie offen um, streicht die eigene Überlegenheit heraus und verneint den Abschreckungswert der Drohung: »Wie kannst du es wagen, mir zu drohen?« Die dezidierte, überhebliche Selbstdarstellung führt dem anderen die Aussichtslosigkeit seines Vorhabens vor Augen und potenziert seine Opportunitätskosten,²² riskiert jedoch auch eine gegenseitige Kosteninflation, eine Gegen-Gegendrohung nämlich, die rasch in eine heillose *Drohspirale* mündet. Es geht nun nicht mehr um bestimmte Pläne und Ziele, sondern einzig um den Beweis der Macht. Ein Wort gibt das andere, ein Drohakt erwidert den anderen, aus Gegnerschaft wird persönliche, hasserfüllte Feindschaft. Eine neue Eskalationsschwelle ist überschritten: Die Drohungen haben ihre Teleologie und Instrumentalität eingebüßt, sind zu puren Gegendemonstrationen verkommen. Die Verhandlung weicht der Automatik verselbständigter Drohaktivitäten.

22 Zum machtheoretischen Begriff der »Opportunitätskosten« vgl. Harsanyi 1965, S. 193f.

Ignorierung, Modulation oder Verhandlung gelingen nicht immer. Oftmals fehlt es an Machtmitteln zur Gegendrohung, an Selbstvertrauen, strategischen Fähigkeiten oder auch nur an der nötigen Kaltschnäuzigkeit. Wo die Unterlegenheit offenkundig ist und Widerstand ruinös wäre, wo die Fügsamkeit schon zur Gewohnheit geworden und die Angst über Jahre wirksam ist, da bleibt als einzige Reaktion meist nur der *Gehorsam*. Gewiss, es gibt die träge, widerwillige und mürrische Folgsamkeit, die sich ohne jeden Legitimitätsglauben dem Unvermeidlichen beugt. Und es gibt den befristeten Gehorsam unter Protest, mit dem sich der Bedrohte einen spärlichen Rest von Selbständigkeit bewahrt. Doch der Gehorsam, in welcher Spielart auch immer, verhilft der Drohung zum Erfolg. Er erspart dem anderen, seine Ankündigung wahr machen zu müssen, er entbindet ihn von seiner Selbstverpflichtung, vertraut seiner Glaubwürdigkeit, entlastet ihn von seinem Folgedilemma. Seine Stärke wird anerkannt, zumindest aber hingenommen, seine Autorität bekräftigt, die Dritten sehen, wer hier das Sagen hat.

Es mag für die Unterwerfung gute Gründe geben: Furcht kann auch aus der rationalen Aufrechnung der Opportunitätskosten entspringen, Gehorsam kann billiger sein als fortgesetzte Widersetzlichkeit. Und dennoch sind die Konsequenzen für das menschliche Selbstverhältnis unübersehbar. Der Fügsame verletzt seine Interessen in seinem eigenen Handeln, er erklärt sie für aussichtslos oder gar illegitim. Indem er den fremden Ansprüchen genügt, verneint er die eigenen. Er nimmt die Demütigung auf sich, der Schwächere, Unterworfenene, der Knecht des Herrn zu sein. Um von der Strafe verschont zu bleiben, bezahlt er mit seiner Freiheit. Der Kampf um das Selbstbewusstsein endet damit, dass er sich in den Dienst eines fremden Willens stellt, sich zum Werkzeug des Drohenden macht.

(1987)